

Artikel 49

1. Diese Konvention tritt drei Monate nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der 35. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
2. Diese Konvention tritt für jeden Staat, der sie nach der Hinterlegung der 35. Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihr beiträgt, drei Monate nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 50

Die Festlegungen dieser Konvention erstrecken sich auf alle Teile von Bundesstaaten ohne Einschränkungen oder Ausnahmen.

Artikel 51

1. Jeder Teilnehmerstaat dieser Konvention kann Änderungen Vorschlägen und sie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Danach setzt der Generalsekretär die Teilnehmerstaaten dieser Konvention von den vorgeschlagenen Änderungen in Kenntnis und ersucht sie, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Teilnehmerstaaten zur Diskussion und Abstimmung über die Vorschläge befürworten. Für den Fall, daß mindestens ein Drittel der Teilnehmerstaaten eine solche Konferenz befürwortet, beruft der Generalsekretär die Konferenz unter Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede, von einer Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Teilnehmerstaaten angenommene Änderung wird der Vollversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorgelegt.
2. Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Vollversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Teilnehmerstaaten dieser Kon-

vention entsprechend den in ihrer jeweiligen Verfassung vorgesehenen Verfahren angenommen wurden.

3. Wenn Änderungen in Kraft treten, sind sie verbindlich für jene Teilnehmerstaaten, die sie angenommen haben, und andere Teilnehmerstaaten, für die die Festlegungen dieser Konvention und jeder früheren von ihnen angenommenen Änderung noch bindend sind.

Artikel 52

Unabhängig von den Notifizierungen gemäß Artikel 48, Absatz 5, informiert der Generalsekretär der Vereinten Nationen alle in Absatz 1 desselben Artikels genannten Staaten über die folgenden Punkte:

- a) Unterzeichnungen, Ratifizierungen und Beitritte gemäß Artikel 48;
- b) Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konvention gemäß Artikel 49 und Zeitpunkt des Inkrafttretens aller Änderungen gemäß Artikel 51.

Artikel 53

1. Diese Konvention, deren chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Text gleichermaßen authentisch ist, bleibt in den Archiven der Vereinten Nationen verwahrt
2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 48 genannten Staaten beglaubigte Abschriften dieser Konvention.

Zu Urkund dessen haben die von ihren jeweiligen Regierungen ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichneten die vorliegende Konvention unterzeichnet, die am 19. Tag des Dezember 1966 in New York zur Unterzeichnung ausgelegt wurde.